



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 02 - 25. Jahrgang – 24. Januar 2019

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 30.01.2019
- Bekanntmachung 10. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“
- Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lade ich Sie herzlich ein.

Datum der Sitzung: Mittwoch, 30.01.2019
Beginn der Sitzung: 17.30 Uhr
Tagungsort: Mehrzweckraum der Regionalen Schule "Am Grünen Berg",
Störtebekerstraße 8 C

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Begrüßung durch den Präsidenten der Stadtvertretung	
TOP 02.	Einwohnerfragestunde	
TOP 03.	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 04.	Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung	
TOP 05.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2018	
TOP 06.	Bericht des Präsidenten der Stadtvertretung u. a. über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung	
TOP 07.	Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses sowie über den Sachstand „Nonnenseeparkplatz“	
TOP 08.	Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin	

TOP 09.	Anfragen und Informationen der StadtvertreterInnen	
TOP 10.	Antrag SPD-Fraktion: Wahl von Herrn Jürgen Bergmann als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Verkehr, Ordnung, Umwelt und Naturschutz und Abwahl von Herrn Hans-Joachim Kröning	
TOP 11.	Antrag SPD Fraktion: Wahl von Herrn Ingo Sonnenberger als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Tourismus und Wirtschaft und Abwahl von Herrn Matthias Knuth	
TOP 12.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entgeltverhandlung der DRK Kindertageseinrichtungen „Friedrich Fröbel“ und „Brüderchen und Schwesterchen“	138/19
TOP 13.	EFRE-Projekt: Neubau Sportschwimmbad Bergen auf Rügen	117/18
TOP 14.	Ergänzung zur ISEK Projektauswahl Neubau Sportschwimmbad Bergen auf Rügen	118/18
TOP 15.	Schließen der öffentlichen Sitzung	

Nicht öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung	
TOP 02.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2018	
TOP 03.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
TOP 04.	Anfragen der StadtvertreterInnen	
TOP 05.	Mitteilungen des Präsidiums	

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ewert
Präsident der Stadtvertretung

10. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 474) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 Seite 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 15.11.18 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 28.11.2016, erlassen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In Absatz 3 neu folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,19 € je angefangene 0,1135 ha.

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 6 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17)
Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 6**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 4 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Z 18)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 4**

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 0,5 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen mit dem Faktor 0,1 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,1**

Laut WBV „Rügen“ werden für Deichvorlandflächen keine Gebühren erhoben
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 42, 44)
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 1 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 19000 Friedhof, 26000 Schiffsverkehr, 31000 Landwirtschaft (Z 19,26,31)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 1**

2. Absatz 4 erhält neu folgende Fassung:

Auf Schöpfwerks- und Deichleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt.

Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlage 1 bis 3 zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ Über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Ossen, Trips, Streu.

Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche:

- a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Ossen 3,31 €
- b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Trips 49,05 €
- c) in dem in der Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Streu 6,91 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 23.1.2019

Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 15.11.2018 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (Ausbaubeitragssatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Neufassung:

„Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber ganz oder teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Die übrige Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger von 0,05 angesetzt.“

2. Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

„Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit:

a) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchst. b) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

3. Der § 5 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

„Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis

Abs. 4 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Stadt stehen"

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Stadt Bergen auf Rügen, den 23.01.2019


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen
Versandkosten.*

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de